



AGENTUR FÜR
QUALITÄTSSICHERUNG DURCH
AKKREDITIERUNG VON
STUDIENGÄNGEN E.V.

AKKREDITIERUNGSBERICHT

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

AKKON HOCHSCHULE FÜR HUMANWISSENSCHAFTEN

BÜNDEL PFLEGE

ERWEITERTE KLINISCHE PFLEGE (B.SC.)

ADVANCED NURSING PRACTICE (M.SC.)

Februar 2023



[▶ Zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Akkon Hochschule für Humanwissenschaften
Ggf. Standort	Berlin

Studiengang 1	Erweiterte Klinische Pflege (vormals Erweiterte klinische Pflege: Anästhesiepflege und Notfallpflege)	
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180 (60 CP werden durch die Inhalte der erfolgreich absolvierten Ausbildungen, die als Zulassungsvoraussetzung definiert sind, angerechnet)	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2017	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	50	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	41	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	-	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	01.10.2017 bis 01.10.2021	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	AQAS e.V.
Zuständige Referentin	Dr. Simone Kroschel
Akkreditierungsbericht vom	23.02.2023

Studiengang 2	Advanced Nursing Practice	
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Science	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	5	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	geplant zum 01.04.2023	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvierenden und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:		
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)		

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	6
Studiengang 01 „Erweiterte Klinische Pflege“	6
Studiengang 02 „Advanced Nursing Practice“	7
Kurzprofile der Studiengänge	8
Studiengang 01 „Erweiterte Klinische Pflege“	8
Studiengang 02 „Advanced Nursing Practice“	8
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums	10
Studiengang 01 „Erweiterte Klinische Pflege“	10
Studiengang 02 „Advanced Nursing Practice“	10
I. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	11
I.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	11
I.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	11
I.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	11
I.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	12
I.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	12
I.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	12
I.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	13
I.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) ..	13
II. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	15
II.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	15
II.2 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	15
II.3 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	19
II.3.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	19
II.3.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	23
II.3.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	24
II.3.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....	25
II.3.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO).....	26
II.3.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	27
II.3.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	28
II.4 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	29
II.4.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen.....	29
II.5 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	29
II.6 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	31
III. Begutachtungsverfahren	32

III.1	Allgemeine Hinweise.....	32
III.2	Rechtliche Grundlagen.....	32
III.3	Gutachtergruppe	32
IV.	Datenblatt	33
IV.1	Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung	33
IV.1.1	Studiengang 01 „Erweiterte Klinische Pflege“	33
IV.1.2	Studiengang 02 „Advanced Nursing Practice“	34
IV.2	Daten zur Akkreditierung.....	34
IV.2.1	Studiengang 01 „Erweiterte Klinische Pflege“	34
IV.2.2	Studiengang 02 „Advanced Nursing Practice“	34

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01 „Erweiterte Klinische Pflege“

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium „Curriculum“): Es muss sichergestellt werden, dass die Studierenden mit der Bachelorprüfung auch die praktischen Kompetenzen nachweisen, die mit dem jeweiligen Schwerpunkt angestrebt werden und in den Modulbeschreibungen ausgewiesen sind. Die Art der Sicherstellung muss aus den entsprechenden verbindlichen Dokumenten (Prüfungsordnung, Modulhandbuch o.ä.) schlüssig hervorgehen.

Auflage 2 (Kriterium „Curriculum“): Es muss ein didaktisches Konzept erstellt werden, aus dem hervorgeht, welche Anteile online, welche hybrid und welche verpflichtend in Präsenz angeboten werden und nach welchen Kriterien die Zuordnung erfolgt.

Studiengang 02 „Advanced Nursing Practice“

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterien „Qualifikationsziele und Abschlussniveau“ und „Curriculum“): Die Qualifikationsziele und Inhalte der Module im Modulhandbuch müssen dahingehend präzisiert werden, dass deutlich wird, wie der Theorie-Praxis-Transfer operationalisiert wird.

Auflage 2 (Kriterium „Curriculum“): Es muss ein didaktisches Konzept erstellt werden, aus dem hervorgeht, welche Anteile online, welche hybrid und welche verpflichtend in Präsenz angeboten werden und nach welchen Kriterien die Zuordnung erfolgt.

Kurzprofile der Studiengänge

Studiengang 01 „Erweiterte Klinische Pflege“

Die Akkon-Hochschule gemeinnützige GmbH wurde als Trägerin der Akkon Hochschule im Jahr 2009 gegründet. Alleinige Betreiberin der Gesellschaft ist die Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. (JUH). Die staatliche Anerkennung der Hochschule durch die Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung erfolgte im Mai 2009 und gilt derzeit bis 30.9.2024. Die Hochschule hat drei Fachbereiche: „Pflege und Medizin“, „Humanitäre Hilfe & Bevölkerungsschutz“ sowie „Pädagogik und Soziales“. Das Studienangebot der Hochschule umfasst derzeit sieben Bachelorstudiengänge sowie zwei Masterstudiengänge. Der zu begutachtenden Bachelorstudiengang „Erweiterte Klinische Pflege“ ist am Fachbereich „Pflege und Medizin“ angesiedelt.

Der Studiengang beruht auf Disziplinen der angewandten Wissenschaften sowie praktischen Professionen und hat das Ziel, sowohl zu wissenschaftlichen Erkenntnissen als auch zu Entwicklungen im Gesundheitssystem, insbesondere zur Akademisierung der Pflegeberufe, beizutragen. Er wird ausschließlich in Teilzeit berufsbegleitend durchgeführt. Zielgruppe sind Pflegefachkräfte, die über Berufserfahrung von mindestens einem Jahr verfügen. Es bestehen sowohl bei der Rekrutierung von Studierenden als auch bei der inhaltlichen (Weiter-)Entwicklung Kooperationsbeziehungen zu Einrichtungen wie dem Deutschen Herzzentrum Berlin.

Der Studiengang umfasst 180 CP, davon werden 60 CP durch die Inhalte der erfolgreich absolvierten Ausbildungen, die als Zulassungsvoraussetzung definiert sind, angerechnet. Im Studium müssen somit 120 CP in sechs Semestern absolviert werden. Der Bachelorstudiengang wird mit insgesamt acht Schwerpunkten angeboten, die folgende pflegerische und medizinische Bereiche umfassen: Intensiv- und Anästhesiepflege, Notfallpflege, Onkologische Pflege, Psychiatrische und Psychosomatische Pflege, Pädiatrische Pflege, Chronische Erkrankungen, Chirurgische Pflege und Geriatrie und Gerontologische Pflege. Über diese Schwerpunktsetzung hinaus haben die Studierenden durch Wahlpflichtmodule die Möglichkeit, ihr eigenes Profil weiter zu schärfen.

Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis über eine erfolgreich absolvierte Berufsausbildung in einem bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberuf mit mindestens dreijähriger Ausbildung und der Nachweis über eine einjährige Berufspraxis in dem Schwerpunkt, den der/die Studierende belegen möchte.

Studiengang 02 „Advanced Nursing Practice“

Die Akkon-Hochschule gemeinnützige GmbH wurde als Trägerin der Akkon Hochschule im Jahr 2009 gegründet. Alleinige Betreiberin der Gesellschaft ist die Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. (JUH). Die staatliche Anerkennung der Hochschule durch die Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung erfolgte im Mai 2009 und gilt derzeit bis 30.9.2024. Die Hochschule hat drei Fachbereiche: „Pflege und Medizin“, „Humanitäre Hilfe & Bevölkerungsschutz“ sowie „Pädagogik und Soziales“. Das Studienangebot der Hochschule umfasst derzeit sieben Bachelorstudiengänge sowie zwei Masterstudiengänge. Der zu begutachtenden Masterstudiengang „Advanced Nursing Practice“ ist am Fachbereich „Pflege und Medizin“ angesiedelt.

Der Studiengang beruht auf Disziplinen der angewandten Wissenschaften sowie praktischen Professionen und hat das Ziel, sowohl zu wissenschaftlichen Erkenntnissen als auch zu Entwicklungen im Gesundheitssystem, insbesondere zur Akademisierung der Pflegeberufe, beizutragen. Er wird ausschließlich in Teilzeit berufsbegleitend durchgeführt. Zielgruppe sind Pflegefachkräfte, die über Berufserfahrung und einen pflegespezifischen Bachelorabschluss verfügen. Es bestehen sowohl bei der Rekrutierung von Studierenden als auch bei der inhaltlichen (Weiter-)Entwicklung Kooperationsbeziehungen zu Einrichtungen wie dem

Deutschen Herzzentrum Berlin. Der Masterstudiengang sieht eine individuelle Profilbildung über zwei Wahlpflichtmodule vor.

Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums

Studiengang 01 „Erweiterte Klinische Pflege“

Zu begrüßen ist, dass die Akkon Hochschule für Humanwissenschaften einen Bachelorstudiengang im Pflegebereich mit klinischer Ausrichtung anbietet und damit auf einen hohen Bedarf in der Praxis eingeht. Mit dem Abschluss des Bachelorstudiengangs tragen die Studierenden dazu bei, die Versorgungslücke im Bereich akademisch qualifizierter Pflegekräfte in Deutschland zu schließen. Das Studium ermöglicht den Studierenden eine persönliche und fachliche Entwicklung, um die entsprechende Rolle füllen zu können.

Die formulierten Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse entsprechen dem Stand des aktuellen Wissens in Deutschland. Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der geforderten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele, die für den Studiengang übergreifend definiert sind, adäquat aufgebaut. Die Unterteilung in ein Grundlagenstudium und ein Schwerpunktstudium ist nachvollziehbar. Das Erreichen der Qualifikationsziele, die sich auf berufspraktische Kompetenzen beziehen, muss jedoch stärker von der Hochschule selbst sichergestellt werden.

Der Studiengang läuft seit mehreren Jahren und wird von den Studierenden sehr gut beurteilt. Es stehen den Studierenden jederzeit Ansprechpartner*innen zur Verfügung, die sie bei Fragen zum Studium oder bei anderen organisatorischen Anliegen entgegenkommend unterstützen. Der Studienverlauf und die Präsenzveranstaltungen sind langfristig geplant und werden zuverlässig kommuniziert, sodass die Studierenden ihre Berufstätigkeit oder andere private Verpflichtungen auch neben dem Studium wahrnehmen können. Der Anspruch eines berufsbegleitenden Teilzeitstudiums wird überzeugend umgesetzt.

Studiengang 02 „Advanced Nursing Practice“

Der Masterstudiengang befindet sich noch in der Planung. Das Gutachtergremium begrüßt die Ausrichtung auf „Advanced Nursing Practice“, da in diesem Bereich ein großer Bedarf in der Praxis besteht. Advanced Practice Nurses werden zur Versorgung von Menschen mit Pflegebedarf mit stetig komplexer werdenden Situationen dringend benötigt. Das Qualifikationsziel des Theorie-Praxis-Transfers trägt zur Ausbildung dieser Rolle bei.

Die von der Hochschule formulierten fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen dem Stand des Wissens und dem Niveau eines Masterstudiengangs. Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der geforderten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele, die für den Studiengang übergreifend definiert sind, adäquat aufgebaut. Notwendig erscheint jedoch eine Präzisierung der Zielsetzung und ihrer Umsetzung in den Modulen, damit der angestrebte Theorie-Praxis-Transfer besser nachvollzogen werden kann.

Der Masterstudiengang ist noch nicht gestartet. Die Studierenden des zugehörigen Bachelorstudiengangs sind mit dem Studium und dem Service an der Hochschule sehr zufrieden. Es stehen jederzeit Ansprechpartner*innen zur Verfügung, die die Studierenden bei Fragen zum Studium oder bei anderen organisatorischen Anliegen entgegenkommend unterstützen. Der Studienverlauf und die Präsenzveranstaltungen sind langfristig geplant und werden zuverlässig kommuniziert, sodass die Studierenden ihre Berufstätigkeit oder andere private Verpflichtungen auch neben dem Studium wahrnehmen können. Daher kann davon ausgegangen werden, dass der Anspruch eines berufsbegleitenden Teilzeitstudiums auch beim Masterstudiengang überzeugend umgesetzt wird.

I. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

I.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang „Erweiterte Klinische Pflege“ wird als Teilzeitstudium angeboten und hat gemäß § 4 der Studien- und Prüfungsordnung eine Regelstudienzeit von sechs Semestern und einen Umfang von 180 Credit Points (CP), davon werden 60 CP durch die Inhalte der erfolgreich absolvierten Ausbildungen, die als Zulassungsvoraussetzung definiert sind, angerechnet, sodass im Studium noch 120 CP absolviert werden müssen.

Der Studiengang „Advanced Nursing Practice“ wird als Teilzeitstudium angeboten und hat gemäß § 4 der Studien- und Prüfungsordnung eine Regelstudienzeit von fünf Semestern und einen Umfang von 120 CP.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.2 Studiengangprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang. Eine Profilzuordnung ist nicht vorgesehen.

Gemäß § 16 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge bzw. für Masterstudiengänge ist jeweils eine Abschlussarbeit vorgesehen. Durch die Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie sich selbstständig mit einer Problem-/Fragestellung aus ihrem Fachbereich beschäftigen und diese unter Verwendung wissenschaftlicher Methoden innerhalb der vorgegebenen Zeit zielgerichtet und schlüssig bearbeiten können.

Die Bearbeitungszeit beträgt gemäß § 9 der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorarbeit 16 Wochen und die Masterarbeit 24 Wochen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist gemäß § 3 der Studien- und Prüfungsordnung eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung in der Pflegepraxis mit mind. 50 % Stellenanteil (der Nachweis ist durch eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers zu erbringen), ein Motivationsschreiben und ein berufsqualifizierender Studienabschluss mit mind. 180 CP.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Es handelt sich um Studiengänge der Fächergruppen Naturwissenschaften und Medizin. Als Abschlussgrad wird gemäß § 11 der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung „Bachelor of Sciene“ bzw. „Master of Sciene“ vergeben.

Gemäß § 23 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge bzw. für Masterstudiengänge erhalten die Absolventinnen und Absolventen zusammen mit dem Zeugnis ein Diploma Supplement. Dem Selbstbericht liegt ein Beispiel in deutscher und in englischer Sprache in der aktuell von HRK und KMK abgestimmten gültigen Fassung (Stand Dezember 2018) bei.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang umfasst 16 Module, davon sind – bis auf dem Schwerpunkt Geriatrische und Gerontologische Pflege, bei dem alle 16 Module Pflichtmodule sind – 15 Pflichtmodule und ein Modul ein Wahlpflichtmodul. Das Studium gliedert sich in ein Grundlagen- und ein Schwerpunktstudium. Zudem ist ein Praktikum zu absolvieren. Alle Module dauern jeweils ein Semester.

Der Masterstudiengang umfasst 12 Module, die sich in 11 Pflichtmodule und ein Wahlpflichtmodul gliedern. Mit Ausnahme des zweisemestrigen Moduls „Pflegeforschungsprojekt“ erstrecken sich alle Module auf ein Semester.

Die Modulhandbücher enthalten alle nach § 7 Abs. 2 MRVO erforderlichen Angaben, insbesondere Angaben zu den Inhalten und Qualifikationszielen, den Lehr- und Lernformen, den Leistungspunkten und der Prüfung sowie dem Arbeitsaufwand. Modulverantwortliche sind ebenfalls für jedes Modul benannt.

Aus § 18 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge bzw. für Masterstudiengänge geht hervor, dass auf dem Zeugnis neben der Abschlussnote nach deutschem Notensystem auch die Ausweisung einer relativen Note erfolgt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die in den Modulhandbüchern integrierten idealtypischen Studienverlaufspläne legen dar, dass die Studierenden im Bachelorstudium pro Semester zwischen 17 bis 22 CP und im Masterstudium 25 CP in den ersten vier Semestern und 20 CP im fünften Semester erwerben können.

In § 4 der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung ist festgelegt, dass einem CP ein durchschnittlicher Arbeitsaufwand von 25 Stunden zugrunde gelegt wird.

Die im Abschnitt zu § 5 MRVO dargestellten Zugangsvoraussetzungen stellen sicher, dass die Absolventinnen und Absolventen mit dem Abschluss des Masterstudiengangs im Regelfall unter Einbezug des grundständigen Studiums 300 CP erworben haben.

Der Umfang der Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit ist in § 9 der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Mit der Bachelorarbeit werden 12 CP erworben; 10 CP werden dabei für die schriftliche Ausarbeitung (Bachelorarbeit) und 2 CP für die mündliche Disputation vergeben. Mit der Masterarbeit werden 20 CP erworben; 15 CP werden dabei für die schriftliche Ausarbeitung (Masterarbeit) und 5 CP für die mündliche Disputation vergeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Sachstand/Bewertung

In § 8 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge bzw. für Masterstudiengänge sind Regeln zur Anerkennung von Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, und Regeln zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die Akkon Hochschule für Humanwissenschaften nutzt die Möglichkeiten der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen auf das Studium. Das heißt, außerhochschulisch erworbene Kompetenzen, welche im Rahmen einer beruflichen Aus- und Weiterbildung bzw. einer Berufstätigkeit erlangt wurden, können auf die Bachelorstudiengänge angerechnet werden, wenn sie den Modulen, die sie ersetzen sollen, nach Qualifikationszielen, Inhalt und Niveau im Wesentlichen gleichwertig sind.

Dabei wird zwischen einem pauschalen und einem individuellen Anrechnungsverfahren unterschieden. Beim pauschalen Anrechnungsverfahren wird die Gleichwertigkeit der beantragten Lernleistungen vorab anhand der Lernziele der Berufsausbildungsprogramme und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der zum Studium zugelassenen Gesundheitsfachberufe, die Teile des Studiums ersetzen sollen, von der Studiengangleitung überprüft. Liegt eine Gleichwertigkeit vor, kann die Akkon Hochschule für Humanwissenschaften diese in einem pauschalen Anrechnungsverfahren anrechnen. Im Fall der pauschalen Anrechnung hat die antragstellende Person durch eine beglaubigte Kopie des Prüfungszeugnisses und der Berufsurkunde nachzuweisen, dass sie an dem Ausbildungsprogramm erfolgreich teilgenommen hat, dessen Lernergebnisse gemäß Äquivalenzliste der Akkon Hochschule für Humanwissenschaften pauschal angerechnet werden können. Auf dem Wege der pauschalen Anrechnung werden so im Bachelorstudiengang die Grundlagenmodule für die Pflegefachberufe („Anatomie und Physiologie“, „Gesundheitsberufliche Kompetenzen“, „Hygiene und Infektionsschutz“, „Kommunikation, Arbeiten in Gruppen und Berufskunde“, „Mitwirken bei Diagnostik und Heilkunde“, „Verständnis von Gesundheit und Krankheit, Gesundheitsförderung“) pauschal angerechnet. Das individuelle Anrechnungsverfahren erfolgt nach den Regeln zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen gemäß I.7.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19 bis 21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

II.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Der Bachelorstudiengang ist seit der letzten Akkreditierung weiterentwickelt worden. Insbesondere ist eine Ausdifferenzierung in acht Schwerpunkte erfolgt, was bei der Begehung diskutiert wurde. Zudem findet die Lehre zunehmend online bzw. hybrid statt, was ebenfalls Gegenstand der Diskussion war. Weitere Schwerpunkte lagen auf der Umsetzung der klinischen Ausrichtung, den Praktika und der Forschung.

Der Masterstudiengang soll künftig erstmals angeboten werden. Hier lag der Schwerpunkt der Diskussion auf dem Profil.

Von der Hochschule wurden nach der Begehung Unterlagen nachgereicht, die bei der Erstellung des Gutachtens Berücksichtigung fanden.

II.2 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Studiengang 01 „Erweiterte Klinische Pflege“

Sachstand

Ziel des Bachelorstudiengangs ist es, spezifische klinische Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zu vermitteln, die die Studierenden dazu befähigen sollen, den komplexen pflegerischen und organisatorischen Anforderungen in der klinischen und ambulanten Pflege nachzukommen. Das Programm hat den Anspruch, auf der Berufsausbildung aufzubauen und diese mit wissenschaftlichen Inhalten zu verknüpfen. Schwerpunkte bilden die Planung, Umsetzung und Evaluierung evidenzbasierter Pflege im jeweiligen pflegerischen Setting. Der Bachelorstudiengang wird mit den Schwerpunkten Intensiv- und Anästhesiepflege, Notfallpflege, onkologische Pflege, psychiatrische und psychosomatische Pflege, pädiatrische Pflege, chronische Erkrankungen, chirurgische Pflege und geriatrische und gerontologische Pflege angeboten.

Die Absolvent*innen sollen in der Lage sein, mit innovativen, ungewohnten und neuen Anforderungen der Praxis, insbesondere in dem jeweiligen pflegerischen Bereich, umgehen zu können. Sofern es für die Schwerpunkte des Studiengangs Fachweiterbildungen gibt, sollen die jeweiligen medizinischen Inhalte der Fachweiterbildung integriert und durch fachspezifisches wissenschaftliches Wissen ergänzt werden. Die Studierenden sollen lernen, die pflegerische Tätigkeit wissenschaftlich zu reflektieren, Schnittstellen und Prozesse zu analysieren und zu optimieren, um die Prinzipien der Qualität, Effizienz und Effektivität und Patientenorientierung zu fördern.

Überfachliche Qualifikationsziele beziehen sich auf die beruflichen und gesellschaftsbezogenen Handlungsräume. So werden unter anderem Teamfähigkeit, die Fähigkeit zur Begründung und Vermittlung der eigenen Handlungslogiken oder die Fähigkeit zur gleichrangigen Teilnahme am Diskurs in der Versorgung angestrebt ebenso wie das Verständnis des gesellschaftlich-institutionellen Rahmens von Beruf und Tätigkeit.

Ziel des Studiums ist, dass die Studierenden nach Abschluss ihres Studiums spezielle Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen besitzen, die es ihnen ermöglichen sollen, den gesteigerten Anforderungen in der Versorgung der Patientinnen und Patienten zu entsprechen. Der Studiengang hat den Anspruch, damit unmittelbar die Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit zu ermöglichen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele des Bachelorstudiengangs sind übergreifend eindeutig formuliert. Sie sind klar und für Studieninteressierte und Studierende transparent. Bislang werden insgesamt acht Studienschwerpunkte angeboten. Diese Schwerpunktsetzungen werden nach einer gemeinsamen Basisphase verfolgt. Die einzelnen Schwerpunkte sollen einer Fachweiterbildung im jeweiligen Bereich gleichgestellt sein, eine grundsätzliche Anerkennung aller Schwerpunkte als Fachweiterbildung ist nicht gegeben. Die Absolvent*innen müssen diese individuell beantragen, was bislang auch stets gelang.

Diese Differenzierung in acht Schwerpunkte scheint bei rund 50 Studierenden ambitioniert und für die Lehrenden mit einem hohen Aufwand verbunden zu sein. In der Regel werden drei Schwerpunkte in einem Jahr angeboten (wie im Jahr 2022). Aktuell ist für Studieninteressierte allerdings nicht klar, ob und wann welche Schwerpunktsetzungen jeweils zustande kommen oder ob es Zusammenlegungen der einzelnen Schwerpunkte in den Semestern gibt. Möglicherweise ist eine Konzentration auf weniger Schwerpunkte für Studierende transparenter.

Das Gutachtergremium beurteilt daher die aktuellen Ziele als sehr ambitioniert, aber im Kern angemessen.

Die formulierten Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse entsprechen dem Stand des aktuellen Wissens in Deutschland. Die im Modulhandbuch und den weiteren Unterlagen (bspw. Diploma Supplement, Prüfungsordnung) formulierten fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen an den Bachelorstudiengang „Erweiterte Klinische Pflege“ entsprechen den Anforderungen an das Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR).

Die Orientierung am Kompetenzerwerb ermöglicht das Erreichen der formulierten Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse in Bezug auf Wissen und Fertigkeiten, bei den praktischen Kompetenzen wird jedoch Entwicklungsbedarf in der Umsetzung gesehen (vgl. Kap. „Curriculum“). Im Gespräch mit Studierenden wurde die Angemessenheit der Lehrangebote in Bezug auf Wissensverbreiterung, -vertiefung und -verständnis hervorgehoben. Das Gutachtergremium kommt daher zu dem Schluss, dass der Kompetenzerwerb in den gestarteten Schwerpunkten angemessen möglich und die Befähigung zur Erreichung der Zielsetzung mit der unten genannten Einschränkung gegeben ist.

Hervorzuheben ist die gute Zusammenarbeit mit Praxispartnern, wie bspw. der Charité. Die Auswahl der acht spezialisierten Schwerpunkte wurde in Kooperation mit den Praxispartnern getroffen. Durch die gemeinsame Zielsetzung der Praxispartner und der Akkon Hochschule ist eine Anschlussfähigkeit an die berufliche Praxis gegeben. Aktuell haben rund 95 % der Studierenden ein Vollzeitstipendium des Arbeitgebers, das das berufsbegleitende Studium und damit den direkten Transfer von Wissen in Versorgungsbezüge ermöglicht. Diese Befunde wurden durch die Studierenden bestätigt.

Es bestehen deutschlandweite gute Kontakte zu Praxispartnern. Das Gutachtergremium beurteilt die Befähigung zum Einsatz des Wissens und der Fertigkeiten, die die Studierenden während ihres Studiums an der Akkon Hochschule erwerben können, als angemessen.

Die Studierenden berichteten von einer umfassenden Ausbildung und einer guten Befähigung zur Berufstätigkeit. Die Studieninhalte sind breit gefächert und ermöglichen einen Blick „über den Tellerrand“. Insbesondere wird hervorgehoben, dass die Studieninhalte über themenverwandte Fachweiterbildungen hinausgehen. Den Schwerpunkt bildet wissenschaftliches Arbeiten. Damit ist die Ausbildung einer akademischen pflegerischen Haltung möglich. Gleichzeitig werden die Studierenden auf mögliche Irritationen, die aus einer Rollenkonfusion von berufsfachschulischer und hochschulischer Ausbildung entstehen können, vorbereitet. Das wird durch das Gutachtergremium ausdrücklich begrüßt.

Der Wissenschaftsrat (2012)¹ postulierte bereits vor Jahren eine Quote von 10 %–20 % akademisch qualifizierter Pflegefachkräfte jeden Jahrgangs. Bislang ist die Quote allerdings noch sehr gering, so waren nur 1,7 % der Pflegenden insgesamt und nur 1 % der Pflegenden „am Bett“ in deutschen Universitätskliniken akademisch qualifiziert (Tannen et al., 2017)². Damit besteht in Deutschland, auch im internationalen Vergleich, ein eklatanter Mangel an akademisch qualifizierten Bachelorabsolvent*innen. Mit dem Abschluss des Bachelorstudiengangs tragen die Studierenden dazu bei, diese Versorgungslücke zu schließen. Die formulierten Qualifikationsziele ermöglichen den Studierenden eine persönliche und fachliche Entwicklung, um diese Rolle füllen zu können.

Studiengang 02 „Advanced Nursing Practice“

Sachstand

Der Masterstudiengang hat das Ziel, durch Theorie-Praxis-Transfer erfahrene Pflegefachkräfte auf die klinischen, systemischen und wissenschaftlichen Herausforderungen der Pflege von morgen vorzubereiten. Der Schwerpunkt des Studiums soll darauf liegen, pflegewissenschaftliches und praktisches Wissen im Pflegeprozess evidenzbasiert anzuwenden (Evidence-based Nursing). Mit dem Angebot sollen Lücken geschlossen werden, die zwischen Wissenschaft und Praxis, beim Einbringen pflegewissenschaftlicher Expertise in die interdisziplinäre Leitlinienarbeit sowie bei der Entwicklung von pflegerischen Konzepten gesehen werden. Der Masterstudiengang basiert nach Angaben im Selbstbericht auf einem Ansatz, bei dem neben den Patient*innen deren Familie sowie die Umwelt im Mittelpunkt stehen.

Arbeitsfelder für die Absolvent*innen werden in Krankenhäusern, Institutsambulanzen, Reha-Einrichtungen, Arztpraxen, medizinischen Versorgungszentren (MVZ) oder der ambulanten pflegerischen Versorgung gesehen. Zudem kommen nach Darstellung im Selbstbericht Tätigkeiten in der Produktentwicklung (z. B. für Heil- und Hilfsmittel) oder im Bereich der Politik, bei Parteien, Verbänden oder anderen Interessensvertretungen in Frage. Angestrebt wird eine fundierte akademische Ausbildung, die darüber hinaus Tätigkeiten in der Wissenschaft und bei Forschungsinstituten sowie die Aufnahme eines Promotionsvorhabens ermöglichen soll.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für den entstehenden Masterstudiengang ist die Zielsetzung noch nicht ganz eindeutig beschrieben. Im Kern soll der Studiengang zu einer Tätigkeit zur Advanced Practice Nurse (APN) befähigen, damit ist eine klinische Fokussierung verbunden. Schwerpunkt soll der Theorie-Praxis-Transfer sein. Eine Weiterführung des klinischen Schwerpunkts aus dem Bachelorstudiengang soll grundsätzlich möglich sein. Die Operationalisierung der Qualifikationsziele ist allerdings noch nicht klar nachvollziehbar, da einerseits der Theorie-Praxis-Transfer stark gemacht wird, andererseits Wissenschaft und Forschung als Zielsetzungen benannt werden (vgl. Kap. „Curriculum“).

Da der Studiengang aktuell noch nicht gestartet ist, kann die Perspektive von Studieninteressierten oder Studierenden noch nicht ermittelt werden. Dem Gutachtergremium scheint eine klarere Fokussierung der Qualifikationsziele geboten zu sein und es sollte stärker begründet werden, zu was die Studierenden befähigt werden sollen.

¹ Wissenschaftsrat. (2012). Empfehlungen zu hochschulischen Qualifikationen für das Gesundheitswesen. URL: <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/2411-12.html> /Letzter Zugriff 02.02.2023

² Tannen, A., Feuchtinger, J., Strohacker, B., & Kocks, A. (2017). Survey zur Einbindung von Pflegefachpersonen mit Hochschulabschlüssen an deutschen Universitätskliniken - Stand 2015. Z Evid Fortbild Qual Gesundhwes, 120, 39-46. doi:10.1016/j.zefq.2016.11.002

Die oben genannten Praxispartner haben ebenfalls ein hohes Interesse am Masterstudiengang „Advanced Nursing Practice“ signalisiert. Derzeit wird auch von einer hohen Stipendienquote der Arbeitgeber ausgegangen. Es ist geplant, zum Start des Studiums einen Fachbeirat zu bilden, dem auch Praxispartner angehören sollen. Das Gutachtergremium geht davon aus, dass die Erfahrungen und Expertisen aus den Bachelorstudiengängen in den Masterstudiengang transferiert werden können.

Entsprechend den noch zu schärfenden Qualitätszielen ist noch nicht ganz klar geworden, auf welche Rolle die Masterstudierenden vorbereitet werden. Das Gutachtergremium geht allerdings davon aus, dass die bewährten Strukturen aus dem Bachelorstudiengang übernommen werden können. Die im Modulhandbuch und den weiteren Unterlagen (bspw. Diploma Supplement, Prüfungsordnung) formulierten fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen an den Masterstudiengang „Advanced Nursing Practice“ entsprechend dem Stand des Wissens und den Anforderungen an das Niveau 7 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR).

Auch für den Masterstudiengang gilt, dass Advanced Practice Nurses (APN) zur Versorgung von Menschen mit Pflegebedarf mit stetig komplexer werdenden Situationen dringend benötigt werden. Das Qualifikationsziel des Theorie-Praxis Transfers trägt zur Ausbildung dieser Rolle bei.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt. Vgl. Auflage 1 unter „Curriculum“

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die breite Ausrichtung des Studiengangs, sowohl zur klinischen Tätigkeit als auch zu einer Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung zu befähigen, sollte durch frühzeitige Evaluationen geprüft werden.

II.3 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

II.3.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Studiengang 01 „Erweiterte Klinische Pflege“

Sachstand

Der Bachelorstudiengang umfasst 180 CP, davon werden 60 CP durch die Inhalte der erfolgreich absolvierten Ausbildungen, die als Zulassungsvoraussetzung definiert sind, angerechnet (vgl. Prüfbericht). Somit werden 120 CP an der Hochschule absolviert.

Das Curriculum gestaltet sich – am Beispiel des Schwerpunkts pädiatrische Pflege – wie folgt:

Modul	Prüfungs-/ Studienleistung	Präsenzstunden	1 Sem. CP	2 Sem. CP	3 Sem. CP	4 Sem. CP	5 Sem. CP	6 Sem. CP	Gesamtsumme CP
Standardisiertes Anrechnungsverfahren									60
Grundlagenstudium									49
Wissenschaftliches Arbeiten	Portfolio	42	5						
Empirische Sozialforschung I	Klausur (60 min.)	42	5						
Empirische Sozialforschung II	Klausur (120 min.)	84				10			
Praxisentwicklung	Präsentation	50		6					
Pflegewissenschaft	Hausarbeit	42		5					
Qualitäts-, Risiko- und Fehlermanagement	Hausarbeit	42			5				
Ethik und Recht	Präsentation	67					8		
Implementierung von Evidence basiertem Wissen in die Praxis	Entwicklungsarbeit	42						5	
Studium Schwerpunkt									59
Pflege gesunder Säuglinge, Kinder und Jugendlicher	Portfolio	108	10						
Kinder- und Jugendmedizin	Klausur (120 min.)	108		10					
Familienzentrierte Pflege und Beratung	Präsentation	42			5				
Fachpraktikum	Praktikumsbericht	169			12				
Evidenzbasierte pädiatrische Pflege	Hausarbeit	59				7			
Epidemiologie, Infektionskrankheiten und Hygiene	Klausur	42				5			
Eduktion im pädiatrischen Setting	Projektarbeit	84					10		
Abschlussprüfung									12
Abschlussarbeit	Bachelorarbeit mit Disputation	10						12	
Summe	16	1033	20	21	22	22	18	17	180

Das Studium gliedert sich in ein Grundlagenstudium und ein Schwerpunktstudium. Das Grundlagenstudium soll der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen und pflegewissenschaftlicher Inhalte dienen. Das Schwerpunktstudium zielt auf die Erweiterung und Vertiefung der pflegerischen Handlungskompetenzen im jeweiligen Bereich des Schwerpunkts. Bei einer erfolgreich absolvierten Fachweiterbildung kann diese im Umfang von 10 CP anerkannt werden. Innerhalb des Schwerpunkts sollen Wahlmöglichkeiten der individuellen Profilbildung dienen.

Das Studium gliedert sich in Präsenzphasen und Selbstlernanteile (vgl. Kap. „Besonderer Profilsanspruch“). In den Präsenzphasen kommen laut Selbstbericht Vorlesungen, Seminare, die Arbeit in Studiengruppen, Übungen, Exkursionen und weitere Lehrformen wie Rollenspiele, Fallanalysen und Quellenanalysen zum Einsatz.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der geforderten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele, die für den Studiengang übergreifend definiert sind, grundsätzlich adäquat aufgebaut. Die mit dem Bachelorstudiengang angestrebten Kompetenzen, angelehnt an den erforderlichen Lernergebnissen zur Erreichung des Levels 6 des europäischen Qualifikationsrahmens, spiegeln sich in den Modulbeschreibungen wider.

Der Abschlussgrad eines „Bachelor of Science“ und die Abschlussbezeichnung „Erweiterte Klinische Pflege“ mit einem der Schwerpunkte Intensiv- und Anästhesiepflege, Notfallpflege, Onkologische Pflege, Psychiatrische und Psychosomatische Pflege, Pädiatrische Pflege, Chronische Pflege, Chirurgische Pflege, Geriatriische und Gerontologische Pflege sind stimmig.

Die Modulkonzepte sind aufeinander bezogen. Die Unterteilung in ein Grundlagenstudium und ein Schwerpunktstudium ist nachvollziehbar. Die Module des Grundlagenstudiums, z. B. wissenschaftliches Arbeiten, empirische Sozialforschung, Ethik und Recht, werden für alle acht Schwerpunkte gemeinsam angeboten. Diese gemeinsamen Lehrveranstaltungen werden von Studierenden und Lehrenden als fruchtbar empfunden. Nach dem Grundlagenstudium erfolgt eine Differenzierung je nach gewähltem Schwerpunkt. Es fällt auf, dass das bspw. in den „Rahmenlehrplänen“³ und den „Standardisierten Modulen zum Erwerb erweiterter Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Aufgaben“⁴ strukturell verankerte Schmerzmanagement in den Schwerpunkten überwiegend fakultativ ist. Zumindest für den Schwerpunkt „Intensiv- und Anästhesiepflege“ sollte dieser hochrelevante Themenbereich verbindlich sein.

Für die Lehre in den Schwerpunkten werden externe Lehrende mit ausgewiesener Expertise integriert. Die Modul- und Seminarplanungen werden von Lehrenden der Hochschule und externen Lehrbeauftragten gemeinsam erarbeitet.

Die mit dem Studiengang zu erreichenden praktischen Kompetenzen werden in der Umsetzung weitgehend an die Kooperationspartner abgegeben. Hier stellt sich die Frage der Gesamtverantwortung für diese Lehrheiten, der Überprüfbarkeit der Lehrinhalte und der Kompetenzmessung. Exemplarisch wird hier das Modul „5.3.1. Intensivmedizin und Anästhesie“ im Schwerpunkt „Intensiv- und Anästhesiepflege“ aufgegriffen. Als Qualifikationsziele werden hier unter anderem „Grundlagen der Atemwegsicherung“, „Notfallsituationen erkennen und BLS/ALS der Reanimation“ sowie „Katheter und Drainagen, Assistenz“ ausgewiesen. Die Lehre wird jedoch offenbar weitgehend theoretisch angeboten, da es weder ein Skills Lab in der Hochschule gibt noch das Skills Lab im Herzzentrum, welches laut Auskunft des Fachbereiches genutzt werden kann, als Lernort ausgewiesen ist. Die vorgesehene Klausur erscheint als Kompetenznachweis im Hinblick auf die praktischen Fähigkeiten ungeeignet. Eine Lösung wäre zum Beispiel eine kombinierte Prüfung mit einem theoretischen Nachweis und einer entsprechenden fachpraktischen Kontrolle. Auch in weiteren Modulen der verschiedenen Spezialisierungen werden Qualifikationsziele dargelegt, die praktisch zu üben und zu überprüfen sind (z. B. Modul 5.1.1. „Chirurgische Pflege im Schwerpunkt Chirurgie“), was über die vorhandenen Strukturen jedoch offenbar nicht gewährleistet ist.

Zweifellos verfügen zahlreiche Studierende schon vor dem Studium über entsprechende Fertigkeiten oder haben beim Arbeitgeber die Möglichkeit, diese praktisch zu trainieren. Zudem finden z. B. spezifische Lehrsequenzen in der Praxis eines Chirurgen statt. Aus Sicht des Gutachtergremiums muss das Erreichen der Qualifikationsziele jedoch in höherem Maße durch die Hochschule selbst sichergestellt werden. Neben entsprechend gestalteten Modulprüfungen wären hierzu beispielsweise auch strukturierte Praxisphasen mit verbindlichen Inhalten oder die Überprüfung im Zuge der Zulassung zum Studium denkbar.

³ Fachkommission nach § 53 Pflegeberufegesetz: Rahmenpläne der Fachkommission nach § 53 PflBG. o. O. 2020. URL: file:///pthv.local/Data/Home/esirsch/Downloads/5f5f3092481a4_Rahmenpl%C3%A4ne_BARRIEREFREI_07092020-1.pdf / Letzter Zugriff 08.02.2023

⁴ Fachkommission nach § 53 Pflegeberufegesetz: Standardisierte Module zum Erwerb erweiterter Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Aufgaben. o.O. 2022. URL: file:///pthv.local/Data/Home/esirsch/Downloads/62e79d75b449f_Fachkommission_nach_%C2%A7_53_PflBG_Standardisierte_Module_barrierefrei.pdf / Letzter Zugriff 08.02.2023

Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an das Format eines berufsbegleitenden Teilzeitstudiums angepasste, Lehr- und Lernformen. Neben klassischen Lehrformaten, wie z. B. Vorlesungen und Seminaren, werden Gruppenarbeiten und Lerngruppen, Fallarbeit, E-Learning, Exkursionen und Praxisprojekte angeboten. Damit sollen Studierende aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen und Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium eröffnet werden. Nach Angaben der Studierenden wird die Fülle der Gruppenarbeiten und die daran gebundenen Qualifikationsnachweise als belastend empfunden. Sie plädieren für weniger Gruppenarbeiten und als Prüfungsformat Einzel- statt Gruppenbewertungen. Dieser Aspekt sollte im Dialog mit den Studierenden überprüft werden.

In der Pandemie erfolgte eine Umstellung der Lehrangebote auf digitale Formate. Nach den Aussagen der Vertreter*innen der Hochschulleitung und Lehrender werden derzeit ca. 50 % der Lehre hybrid, 50 % digital und einige Veranstaltungen verpflichtend vor Ort angeboten. Auch zukünftig werden digitale und hybride Lehrangebote präferiert und die Präsenzphasen reduziert. Eine solche Schwerpunktsetzung sollte mit dem didaktischen Konzept und der curricularen Umsetzung sowie den notwendigen Anpassungen bei den Modulabschlussprüfungen in Einklang gebracht werden. Momentan ist nicht ersichtlich, welche Module in Präsenz, hybrid oder digital angeboten werden. Die Hochschule erarbeitet derzeit gemeinsam mit den Studierenden ein hochschulweites Konzept. Ersichtlich werden muss, wie sich dieses im Studiengang abbildet.

Die Verbindung von Forschung und Lehre wird von hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren gewährleistet. Damit wird dem Stellenwert der Pflegeforschung in einzelnen Modulen Rechnung getragen. Grundlagen werden mit der Einführung in die empirische Sozialforschung gelegt, ein Anwendungsbezug wird im Modul „Implementierung von Evidence based Nursing in der Praxis“ angebahnt. Die Bachelorarbeit fokussiert die selbständige Entwicklung einer Forschungsfrage und die Entwicklung und Durchführung eines Forschungsvorhabens. Es herrscht jedoch Uneinigkeit im Team der Professorinnen und Professoren zum Anforderungsprofil einer Bachelorarbeit. In der praktischen Umsetzung werden zwei Arten von Abschlussarbeiten akzeptiert: eine Literaturliteraturarbeit oder eine selbständige empirische Erhebung. Für letztere wird den Studierenden eine um vier Wochen verlängerte Bearbeitungszeit eingeräumt. Im Rahmen der Gleichbehandlung und der Vergleichbarkeit der Qualifikationsarbeiten sollte diese Praxis überdacht werden.

Zudem ist nicht ganz klar geworden, ob es für die Studierenden bei der Fülle der Anforderungen leistbar ist, eine eigenständige empirische Arbeit zu erstellen. Im Rahmen eines Bachelorstudiengangs sollte eher von „forschungspraktischen Übungen“ gesprochen werden, weniger von empirischer Forschung, da die methodischen Grundlegungen eher einem Masterstudiengang vorbehalten sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Es muss sichergestellt werden, dass die Studierenden mit der Bachelorprüfung auch die praktischen Kompetenzen nachweisen, die mit dem jeweiligen Schwerpunkt angestrebt werden und in den Modulbeschreibungen ausgewiesen sind. Die Art der Sicherstellung muss aus den entsprechenden verbindlichen Dokumenten (Prüfungsordnung, Modulhandbuch o.ä.) schlüssig hervorgehen.
- Es muss ein didaktisches Konzept erstellt werden, aus dem hervorgeht, welche Anteile online, welche hybrid und welche verpflichtend in Präsenz angeboten werden und nach welchen Kriterien die Zuordnung erfolgt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Im Modulhandbuch sollte deutlich gemacht werden, welche Art von Forschung im Bachelorstudium praktiziert wird. So könnte zum Beispiel von „forschungspraktischen Übungen“ gesprochen werden.
- Empfohlen wird, das Modul „Schmerzmanagement“ zumindest beim Schwerpunkt „Intensiv- und Anästhesiepflege“ im Pflichtteil des Curriculums zu verorten.

Studiengang 02 „Advanced Nursing Practice“

Sachstand

Das Curriculum des Masterstudiengangs stellt sich wie folgt dar:

Modul	Prüfungs-/Studienleistung	Präsenzstunden	1 Sem.	2 Sem.	3 Sem.	4 Sem.	5 Sem.	Gesamtsumme CP	
			CP	CP	CP	CP	CP		
Empirische Sozialforschung I und II	Portfolio	84	10						
Theoriegeleitete erweiterte Pflegepraxis	Hausarbeit	42	5						
Coaching und Beratung	Praktische Prüfung	84	10						
Gesundheitssystem, Politik und Kommunikation in Gremien	Präsentation	42		5					
Innovations- und Konzeptentwicklung in der Pflege	Entwicklungsarbeit	84		10					
Ethik und moralisches Handeln in der Pflege	Referat	84		10					
Gesetzliche Grundlagen und Recht	Präsentation	42			5				
Implementation Science	Hausarbeit	84			10				
Pflegeforschungsprojekt	Entwicklungsarbeit	160			10	10			
Clinical und professional Leadership und Teamentwicklung	Hausarbeit	84				10			
Wahlpflichtmodule: Achtsamkeit und Selbstpflege Soziokulturelle Diversität und Sensibilität	Portfolio	42				5			
Abschlussprüfung									
Abschlussarbeit	Masterarbeit mit Disputation	25					20		
Summe	12	857	25	25	25	25	20		120 CP

Das Masterstudium gliedert sich inhaltlich in grundlegende Studienangebote und in eine fachwissenschaftliche Vertiefung zur Pflegewissenschaft. Die grundlegenden Module liegen v.a. in den ersten beiden Semestern, die Vertiefung soll ab dem dritten Semester erfolgen. Wahlpflichtmodule sind im vierten Semester vorgesehen.

Das Studium gliedert sich in Präsenzphasen und Selbstlernanteile (vgl. Kap. „Besonderer Profilsanspruch“). In den Präsenzphasen kommen laut Selbstbericht Vorlesungen, Seminare, die Arbeit in Studiengruppen, Übungen, Exkursionen und weitere Lehrformen wie Rollenspiele, Fallanalysen und Quellenanalysen zum Einsatz.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die mit dem Masterstudiengang angestrebten Kompetenzen, angelehnt an den erforderlichen Lernergebnissen zur Erreichung des Levels 7 des europäischen Qualifikationsrahmens, spiegeln sich in den Modulbeschreibungen wider. Die Qualifikationen und Fähigkeiten, die für die Rolle einer Advanced Nursing Practice erforderlich sind, sind im Studiengang grundgelegt, wenn auch eine Schärfung der Zielsetzung für notwendig erachtet wird (vgl. Kap. „Qualifikationsziele und Abschlussniveau“).

Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der geforderten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele, die für den Studiengang übergreifend definiert sind, adäquat aufgebaut. Der Abschlussgrad eines „Master of Science“ und die Abschlussbezeichnung „Advanced Nursing Practice“ sind stimmig.

Die Modulkonzepte sind aufeinander bezogen. Die inhaltliche Gliederung in grundlegende Studienangebote und in eine fachwissenschaftliche Vertiefung zur Pflegewissenschaft ist nachvollziehbar. Der curriculare Aufbau sieht eine logische Abfolge grundlegender Module zu Beginn des Studiums, z. B. das Modul

„Theoriegeleitete erweiterte Pflegepraxis“, und komplexerer Module in den höheren Semestern vor, z. B. die Module „Implementation Science“ und „Professional Leadership“. Ein Pflegeforschungsprojekt und zwei Wahlpflichtmodule sind ausgewiesen.

Die einzelnen Modulbeschreibungen variieren im Umfang und in der inhaltlichen Ausdifferenzierung. So finden die in den Modulen benannten Qualifikationsziele und Kompetenzen nicht immer einen Niederschlag in den zugeordneten Inhalten, z. B. im Modul „Gesundheitssystem, Politik und Kommunikation in Gremien“. Bei einigen Modulen, z. B. dem Modul „Implementation Science“, sind die Beschreibungen sehr kurzgefasst. Andere Module, z. B. das Modul „Clinical und professional Leadership und Teamentwicklung“, sind sehr differenziert beschrieben. Hier müssen sowohl Präzisierungen als auch Angleichungen der Modulbeschreibungen vorgenommen werden. Damit würde der angestrebte Theorie-Praxis-Transfer sichtbar und nachvollziehbar werden.

Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige Lehr- und Lernformen. Neben klassischen Lehrformaten, wie z. B. Vorlesungen und Seminaren, werden Gruppenarbeiten und Lerngruppen, Fallarbeit, E-Learning, Exkursionen und Praxisprojekte angeboten. Damit sollen Studierende aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen und Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium eröffnet werden. Für die Kombination aus Online-, Hybrid- und Präsenzlehre gilt das in Bezug zum Bachelorstudiengang Ausgeführte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Die Qualifikationsziele und Inhalte der Module im Modulhandbuch müssen dahingehend präzisiert werden, dass deutlich wird, wie der Theorie-Praxis-Transfer operationalisiert wird.
- Es muss ein didaktisches Konzept erstellt werden, aus dem hervorgeht, welche Anteile online, welche hybrid und welche verpflichtend in Präsenz angeboten werden und nach welchen Kriterien die Zuordnung erfolgt.

II.3.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

Sachstand

Die Akkon Hochschule nimmt am ErasmusPlus-Programm teil und hat nach Angaben im Selbstbericht das Ziel, die Partnerschaften mit anderen Hochschulen auszuweiten. Die Studierenden sollen bei der Planung von Auslandsaufenthalten oder bei Erasmus-Anträgen unterstützt werden. Im Bachelorstudiengang ist insbesondere auch die Ableistung des Fachpraktikums international möglich.

Da es sich im vorliegenden Fall um Teilzeitstudiengänge handelt, die berufsbegleitend angeboten werden, wirken Faktoren wie die Berufstätigkeit oder Verpflichtungen im sozialen Umfeld nach Angaben im Selbstbericht bremsend auf die Mobilität.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Laut Rückmeldung der Hochschule gab es bislang nur wenige Studierende, die im Rahmen ihres Studiums ihre praktischen Einsätze im Ausland absolviert haben, unter anderem in der Schweiz. Grundsätzlich beteiligt sich die Hochschule am Erasmus-Programm und unterstützt Studierende bei den Anträgen. Regelungen zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Leistungen, die den Grundsätzen der Lissabon-Konvention entsprechen, sind in der Rahmenprüfungsordnung enthalten. Direkte Kooperationspartner, bei denen die in den vorliegenden Studiengängen verankerten Module angeboten werden, wurden nicht angegeben. Schwierig erscheint, wie auch die Hochschule im Selbstbericht anspricht, der Aspekt des Teilzeitstudiums. Der weit

überwiegende Teil der Studierenden ist neben dem Studium berufstätig und erhält durch den Arbeitgeber ein Stipendium, damit die Studiengebühren gezahlt werden können. Demzufolge müssen die Studierenden immer individuelle Lösungen für sich und mit ihrem Arbeitgeber finden, wie in den Gesprächsrunden bestätigt wurde.

Im Bachelorstudium würde sich die Zeit des zu erbringenden Praktikums als Möglichkeit für europäische Mobilität anbieten und wird, wie oben angesprochen, in Einzelfällen auch genutzt. Jedoch wurde von den Studierenden angeführt, dass die Vergütung des Praktikums an das Absolvieren des Praktikums in der eigenen Einrichtung gebunden ist. Auch diese Barriere kann nur von den Studierenden individuell gelöst werden. Bisher gibt es von Seiten der Hochschule keine Anstrengungen, diesen Korridor für die Mobilität stärker zu nutzen. Es könnte angestrebt werden, europäische Partnerhochschulen zu gewinnen, die vergleichbare Studiengänge anbieten, in denen Theorie- und Praxisanteile absolviert werden können, und mit den Arbeitgebern der Studierenden Lösungen bei den arbeitsrechtlichen Aspekten zu suchen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.3.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

Sachstand

Im Bachelorstudiengang lehren sieben Professuren, im Masterstudiengang vier. Nach den Vorgaben des Landes werden entsprechend den Ausführungen im Selbstbericht 50 % der Lehre professoral erbracht, 50 % von wissenschaftlichen Mitarbeitenden und Lehrbeauftragten. Die Auswahl der Lehrbeauftragten erfolgt durch die Studiengangsleitung in Rücksprache mit den jeweiligen Modulverantwortlichen. Im Rahmen von Evaluationsgesprächen und kollegialer Supervision erhalten die Lehrbeauftragten gemäß Selbstbericht Rückmeldung zur Lehre.

Den lehrenden Personen stehen nach Angaben im Selbstbericht Angebote zur pädagogischen Weiterqualifizierung insbesondere auch auf den Gebieten der Entwicklung, Erprobung und Einführung neuer Lehrformen und Medien zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bei der Begehung vor Ort wurde der Eindruck gewonnen, dass ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal zur Verfügung steht. Allerdings fehlte im Rahmen der Begehung eine Übersicht zur Qualifikation der verpflichteten Lehrbeauftragten. Diese Unterlagen (Aufstellung externe Lehrbeauftragte im Studiengang Erweiterte Klinische Pflege im WS 2022/2023) wurden durch die Hochschule nachgefordert, insgesamt stehen 29 Lehrbeauftragte mit ausgewiesener Expertise zur Verfügung.

Lehrveranstaltungen, die angrenzende Themenbereiche umfassen, wie z.B. soziologische, psychologische oder medizinische Schwerpunkte oder einzelne Phänomene wie Schmerzmanagement werden durch qualifizierte Lehrbeauftragte übernommen. Diese sind allerdings z. T. nur wenige Stunden bzw. Tage eingebunden. Dies ist bei acht spezifischen Schwerpunkten im Bachelorstudium vermutlich auch erforderlich. Diese Resource, die die temporär eingebundenen Lehrbeauftragten bilden, sollte in der Lehre durch Modul- und/oder Studiengangsverantwortliche eng begleitet werden, um mögliche Brüche in der Erreichung der Modulziele zu vermeiden. Das Gutachtergremium begrüßt, dass dazu Team- und Modulkonferenzen etabliert sind.

Eine 50 %-Quote der professoralen Lehre ist in Berlin vorgeschrieben, die in den vorliegenden Studiengängen eingehalten wird. Hochschulweit erfüllt die Akkon Hochschule mit einer Quote von 62 % die Anforderungen vollumfänglich.

Die Personalauswahl erfolgt nach den einschlägigen rechtlichen Regelungen; die Hochschule ist vom Wissenschaftsrat institutionell akkreditiert. Zur didaktischen Weiterbildung der Lehrenden werden adäquate Angebote vorgehalten.

Die vielfältige Ausdifferenzierung im Bachelorstudiengang erfordert eine ebenso vielfältige Qualifikation der Lehrenden. Die fortlaufende Qualifikation in den Spezialthemen des Bachelorstudiengangs wird derzeit auch durch externe Lehrbeauftragte sichergestellt und sollte künftig für die Hochschule verfolgt werden.

Der Aufwuchs des Personals im Masterstudiengang ist mit der Aufnahme und dem möglichen Ausbau des Studiengangs geplant. Hier erscheint es insbesondere wichtig, adäquate Maßnahmen zur Personalauswahl in die weiteren Planungen einzubeziehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Modul- und/oder Studiengangsverantwortlichen sollten weiterhin die produktive Einbindung der Lehrbeauftragten in die Planung und Evaluationen der Modul- oder Semesterstruktur eng begleiten.
- Die Aktualisierung der Qualifikation und weitere Entwicklung der Mitarbeitenden, insbesondere für die Schwerpunktsetzungen im Bachelorstudiengang, sollte systematisch in die weiteren Planungen einbezogen werden. Ggf. sollte ein strukturiertes Fort- und Weiterbildungskonzept für Lehrende etabliert werden.
- Adäquate Maßnahmen zur Personalauswahl sollten im entstehenden Masterstudiengang in die weiteren Planungen einbezogen werden.

II.3.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

Sachstand

An der Hochschule stehen verschiedene Räume für die Lehre zur Verfügung, die u.a. mit Präsentationstechnik ausgestattet sind. Während der Corona-Pandemie wurde die Infrastruktur zur Durchführung hybrider Lehre ausgebaut. Eine Hochschulbibliothek mit über 22.000 Medieneinheiten und 59 Datenbanken steht zur Verfügung.

Die Administration von Studium und Lehre erfolgt über ein elektronisches Campusmanagementsystem. Die Studiengänge erhalten von der Hochschule ein studiengangsbezogenes Budget, das auch einen personenbezogenen Anteil für Fortbildungs- und Reisekosten enthält. Für die Verwaltung der Hochschule ist ein Ausbau auf 18 Stellen (VZÄ) bis Ende 2023 vorgesehen

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ausstattung mit technischem Equipment ist der geplanten Formate der hybriden Lehre angemessen. Allerdings wünschten sich die Studierenden einen verbesserten technischen Support bei der Online-Lehre. Besonders positiv hervorzuheben ist, dass bei Studienbeginn alle Studierenden mit Laptops ausgestattet werden.

Die Ausstattung der Bibliothek ist grundständig gegeben. Die Studierenden berichteten allerdings, dass sie häufiger die Bibliotheken der jeweiligen Kliniken (z. B. der Charité) nutzen, da diese leichter verfügbar und umfangreicher sind. Diese Option greift allerdings ausschließlich für Studierende, die Zugang zu solchen Klinikbibliotheken haben. Die Möglichkeiten der Fernleihe scheinen den Studierenden nicht bis wenig bekannt zu sein.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung;

Die Bibliothek sollte weiter ausgebaut werden. Die Möglichkeiten zur Fernleihe sollten den Studierenden zur Kenntnis gebracht werden.

II.3.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

Sachstand

Die Module in den beiden Studiengängen schließen jeweils mit einer Prüfung ab. Als Prüfungsformen sind Klausuren, Präsentationen, Referate, Portfolios, Fallbearbeitungen, Entwicklungsarbeiten und Hausarbeiten vorgesehen. Hinzu kommen ein Praktikumsbericht und die Abschlussarbeiten. In Klausuren soll überwiegend die Fachkompetenz geprüft werden, in Referaten Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz, in Hausarbeiten Fach- und Methodenkompetenz. Ein Portfolio umfasst eine semesterbegleitend geführte Arbeitsmappe zur Dokumentation und Reflexion von unterschiedlichen modulbezogenen Arbeitsergebnissen. Eine Fallbearbeitung ist eine Darstellung eines Sachzusammenhangs in seinem Verlauf, im Hinblick auf die Problemdefinition, die Intervention, das Handlungsergebnis und die Evaluation. Der Zusammenhang des Falls soll in Beziehung gesetzt und analysiert werden hinsichtlich der theoretischen und normativen Grundlagen, der kontextuellen Gegebenheiten, der Bedingungen der Intervention und der Beschreibung und Kategorisierung der Handlungs- und Interventionsfolgen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungsanforderungen, wie Umfang, Art und Dauer der einzelnen Prüfungsleistungen, sind in den Rahmenstudien- und -prüfungsordnungen und den Modulhandbüchern der Studiengänge geregelt. Alle prüfungsbezogenen Informationen und Ordnungen werden veröffentlicht und stehen den Studierenden jederzeit zur Verfügung. Der Nachteilsausgleich hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist in der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung sichergestellt.

Die Studierenden berichteten in den Gesprächen im Rahmen der Begehung, dass die Prüfungsformen kompetenzorientiert wirken und auch die Prüfungsform der Referate als lehrreich und wertvoll wahrgenommen wird. Die Betreuung der Studierenden bei Fragen zu Prüfungen und Prüfungsarbeiten wird als leicht zugänglich und studierendenorientiert erlebt. Aus Sicht der Gutachtenden ist auch im Masterstudiengang eine gute Betreuung der Studierenden zu erwarten. Der Aufwand und das Konzept der wissenschaftlichen Projekte werden mit den Studierenden offen kommuniziert und die Studierenden werden in den Projekten unterstützt und mit fördernden Hinweisen versorgt.

Nach Auffassung des Gutachtergremiums ist die Prüfungsbelastung für Studierende transparent. Jedes Modul ist mit einer Prüfungsleistung belegt. Die Form der Prüfungen variiert dabei von Klausuren bis hin zu Fallbearbeitungen. Die Prüfungen und Prüfungsarten sind modulbezogen und ausreichend kompetenzorientiert und ermöglichen grundsätzlich eine Überprüfung der Lernergebnisse.

Da beim Bachelorstudiengang empfohlen wird, verstärkt berufspraktische Inhalte in der Lehre abzubilden (vgl. Kap. „Curriculum“), sollten auch die Prüfungsformen diese Inhalte berücksichtigen und praktische/mündliche Prüfungen gefördert werden. Durch die bisherige Varianz an Prüfungsformen wird sichergestellt, dass unterschiedliche Kompetenzen abgeprüft werden. Die Gutachtergruppe vermisst in dem Kontext mehr praktische Prüfungen, da der Studiengang nach seiner Benennung und nach seinen Qualifikationszielen auch für eine

erweiterte praktische Tätigkeit ausbilden soll – dennoch sind nach Auffassung des Gutachtergremiums die Anforderungen des Kriteriums grundlegend erfüllt, zumal die oben angesprochene Diskrepanz bei den praktischen Kompetenzen nicht zwingend über das Prüfungssystem gelöst werden muss.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.3.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)

Sachstand

Beide Studiengänge sind berufsbegleitend mit Präsenz- und Selbstlernphasen organisiert. Für die Selbstlernphasen wird auf eine Online-Plattform zurückgegriffen (vgl. Kap. „Besonderer Profilanspruch“).

Die Hochschule hält Informationsangebote für Studieninteressierte vor. Als Fachstudienberatung fungiert die Leitung des jeweiligen Studiengangs. Zudem gibt es eine allgemeine Studienberatung und eine psychosoziale Studienberatung.

Weiterhin existiert eine Beratung zu Finanzierungsmöglichkeiten und Stipendien. Studierende haben die Möglichkeit, im Rahmen eines Studienkredits über eine Genossenschaft die Studiengebühren nach dem Studium einkommensabhängig zurückzuzahlen.

Pro Modul ist eine Prüfung vorgesehen. Die Prüfungsordnung enthält Regelungen zur Prüfungswiederholung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Altersdurchschnitt der Studierenden ist höher als bei primärqualifizierenden Studiengängen, sodass viele Studierende zusätzlich familiäre, berufliche und private Verpflichtungen haben. Von Seiten der Hochschule wird eine maximale begleitende Berufstätigkeit von 70 % empfohlen und transparent kommuniziert.

Bei der Begehung wurde deutlich, dass sich das Lehrkonzept der Studiengänge seit der Corona-Pandemie im Umbruch befindet und zunehmend auf Online-Lehre bzw. hybride Formate zurückgegriffen wird. Die Studierenden berichteten während der Gespräche, dass die hybride und überwiegend digital stattfindende Lehre ihnen das berufsbegleitende Studium erleichtert. Ebenso, dass sie sich in dem Studiengang sehr gut betreut und beraten fühlen. Es stehen den Studierenden jederzeit niederschwellig Ansprechpartner*innen zur Verfügung, die sie bei Fragen zum Studium oder bei anderen organisatorischen Anliegen entgegenkommend unterstützen. Fachliche und überfachliche Studienberatung findet statt und auch die Studierenden bestätigen eine gute Erreichbarkeit der Lehrenden. Der Studienverlauf und die Präsenzveranstaltungen sind langfristig geplant und werden zuverlässig kommuniziert, sodass die Studierenden ihre Berufstätigkeit oder andere private Verpflichtungen auch neben dem Studium wahrnehmen können.

Der Workload wird von den Studierenden als anspruchsvoll, aber adäquat wahrgenommen; sie fühlen sich weder unter- noch überfordert. Seit der letzten Begutachtung wurde der als erhöht wahrgenommene Workload zum Anlass genommen, die Module in Hinblick auf den Workload kritisch zu reflektieren und nach unten zu korrigieren. Daher wurde die Arbeitsbelastung im Studiengang im Rahmen der Weiterentwicklung von 30 auf 25 Stunden pro Credit Point reduziert (mit entsprechenden Anpassungen in der Lehre, vgl. Kap. „Studienerfolg“).

Der Workload und die Prüfungsdichte wurden zum Zeitpunkt der Begehung durch die Gutachter*innen als angemessen gewertet. Die Lehr- und Prüflasten sind ausgewogen und gleichmäßig auf die Studiensemester verteilt. Wie die Studierenden bestätigten, ist eine Studierbarkeit in der Regelstudienzeit gegeben (vgl. Kap.

„Studienerfolg“. Mit der Studienorganisation, der Betreuung und der Evaluation zeigten diese sich zufrieden. Nach Auffassung des Gutachtergremiums sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.3.7 Besonderer Profilspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)

Sachstand

Bei beiden Studiengängen handelt es sich um berufsbegleitende Programme, die in Teilzeit absolviert werden. Sie gliedern sich in Präsenzphasen und Selbstlernanteile. Für die Selbstlernanteile steht eine Online-Plattform zur Vor- und Nachbereitung der Präsenzphasen und zum Austausch mit Lehrenden und Kommilitonen*innen zur Verfügung. In die Hochschulsoftware werden vor Vorlesungsbeginn Themen und Aufgaben eingestellt, die die Studierenden bis zur Präsenz zu bearbeiten haben. In der Präsenz sollen diese Themen aufgegriffen, Ergebnisse besprochen und ggf. neue Aufgabenstellungen generiert werden.

Die Nutzung der Online-Plattform ist Teil der Selbstlernphase und soll der Lernstandskontrolle zum Arbeitsauftrag in der zurückliegenden Studienphase, der Diskussionen, der Vermittlung neuer Inhalte, der Aufgabenstellung und Strukturierung der nachfolgenden Lerneinheiten/Selbstlernphasen sowie dem Eruiieren der Motivations- und Stimmungslage der Studierenden dienen.

Das Studium zielt auf die Verbindung von Theorie und Praxis. Der Praxisbezug soll über die berufliche Ausbildung und die Berufstätigkeit hergestellt und durch das im Bachelorstudiengang vorgesehene Praktikum gestärkt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Wie unter „Studierbarkeit“ erwähnt, wird der Anspruch eines berufsbegleitenden Teilzeitstudiums sowohl im Bachelor- als auch im Masterstudiengang überzeugend umgesetzt. Im Bachelorstudiengang absolvieren die Studierenden faktisch 120 CP in sechs Semestern. Die Anrechnung der abgeschlossenen Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf ist transparent geregelt, die angerechneten Kompetenzen sind explizit in den Modulhandbüchern der Schwerpunkte ausgewiesen. Auch im Masterstudiengang ist das Studium gegenüber einem Vollzeitkonzept um ein Semester gestreckt, so dass es sich unter Berücksichtigung der empfohlenen Berufstätigkeit mit reduzierter Stundenzahl in der vorgesehenen Zeit absolvieren lässt. Auch durch den engen Kontakt der Hochschule zu den Arbeitgebern und den Berufsbezug der Studieninhalte wird dem berufsbegleitenden Ansatz in ausreichendem Maße Rechnung getragen. Das Konzept ist in sich schlüssig.

Die Besonderheiten eines berufsbegleitenden Teilzeitstudiums werden in der Außerdarstellung nachvollziehbar kommuniziert und Studieninteressierten bewusstgemacht. Ein großer Vorteil liegt darin, dass der weit überwiegende Anteil der Studierenden – wie schon mehrfach erwähnt – vom Arbeitgeber durch ein Stipendium unterstützt wird und die jeweilige Einrichtung ein Interesse am erfolgreichen Studienabschluss hat.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.4 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

II.4.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

Sachstand

Die Zuständigkeit für die Studienqualität und die Weiterentwicklung der Studiengänge liegt in erster Linie bei den jeweiligen Studiengangleitungen, wobei die Hochschulleitung die übergreifende Verantwortung trägt. Impulse gehen nach Darstellung der Hochschule auch von der Kommission des Akademischen Senats für Hochschulentwicklung aus. Auch die Ergebnisse der Lehrevaluation sollen in die Weiterentwicklung einfließen. Zudem wird auf gesetzliche Anforderungen eingegangen.

Die Studiengangsleitung hat die Aufgabe, das Modulhandbuch regelmäßig am fachlichen Stand und an den Anforderungen der angestrebten Berufsfelder unter Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler Ebene zu evaluieren. Ein Austausch über die Lehre soll zudem in regelmäßigen Lehrbeauftragt*innentreffen erfolgen.

Die Akkon Hochschule kooperiert darüber hinaus mit verschiedenen Einrichtungen (z.B. Kliniken), die unter anderem Praktikumsplätze zur Verfügung stellen, die Möglichkeit zum Erstellen von Abschlussarbeiten bieten oder im Fachbeirat mitarbeiten. Dabei handelt es sich nicht um Kooperationen im Sinne von § 19 MRVO, da die Studiengänge alleine von der Hochschule angeboten werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen, die in den Studiengängen „Erweiterte Klinische Pflege“ und „Advanced Nursing Practice“ gestellt werden, sind aktuell und adäquat. Regelmäßig ermöglichen Konferenzen auf verschiedenen Ebenen, z. B. die Konferenzen der Professorinnen und Professoren, einen Austausch und eine gemeinsame Weiterentwicklung der Studiengänge.

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums des Bachelorstudiengangs werden durch systematische Evaluationen überprüft. Bei Bedarf werden auf der Basis dieser Evaluationsergebnisse curriculare Anpassungen vorgenommen.

Im Hinblick auf eine mögliche Verbesserung des Lehrangebots werden Erfahrungen von Alumni in die Weiterentwicklung des Bachelorstudiengangs integriert. Laut Selbstbericht evaluiert die Leiterin des Studiengangs das aktuelle Modulhandbuch im Studiengang „Erweiterte Klinische Pflege“ am wissenschaftlichen Stand und an den Anforderungsprofilen der angestrebten Berufsfelder. Dabei berücksichtigt sie den fachlichen Diskurs auf nationaler Ebene. Es ist davon auszugehen, dass entsprechende Mechanismen auch für den Masterstudiengang greifen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.5 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Sachstand

Die Akkon Hochschule verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem, das auch die Bereiche Forschung und Verwaltung umfasst. Die Umsetzung der zugehörigen Maßnahmen erfolgt, sofern die Ebene der Studiengänge betroffen ist, durch den/die zuständigen Vizepräsident*innen oder den/die Präsident*in unter Einbindung der jeweiligen Studiengangleitung und der modulverantwortlichen Person. Sie umfassen Evaluationen, Jahresabschlussgespräche mit den Studierenden und ein Beschwerdemanagement. Die Mitarbeiter*innen des Referats

für Studiengangsentwicklung und Qualität fungieren als Qualitätsmanagementbeauftragte und administrieren die Maßnahmen.

Als wesentliche studiengangsbezogene Elemente werden die Modulevaluationen genannt, die semesterweise durchgeführt werden. Dabei wird auch die Selbsteinschätzung der Studierenden zum Kompetenzerwerb bei einem Modul erhoben. Hier erzielte der vorliegende Bachelorstudiengang nach Darstellung der Hochschule im hochschulweiten Vergleich überdurchschnittliche Werte. Da die Arbeitsbelastung als hoch eingeschätzt wurde, fand eine Korrektur statt. Weiterhin werden Erstsemesterbefragungen, Absolvent*innenbefragungen und Verbleibstudien durchgeführt.

Darüber hinaus führen die Lehrenden mit den Studierenden qualitative Gespräche und ein Fachbeirat, dem neben Externen aus der Berufspraxis auch eine studentische Vertretung angehört, begleitet die Entwicklung von Studiengängen. Die Gremien der Hochschule haben die Aufgabe, sich mit der Weiterentwicklung der Studiengänge zu befassen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es gibt in der Hochschule ein übergreifendes Qualitätsmanagement, das neben Gesprächsformaten verschiedene Erhebungen und darunter auch Lehrveranstaltungsevaluationen vorsieht. Nach Aussagen der verschiedenen Gruppen bei der Begehung werden alle Lehrveranstaltungen jedes Jahr evaluiert. Bei Modulen, die durch mehrere Dozent*innen abgehalten werden, werden alle Dozent*innen einzeln evaluiert. Die Daten werden anonymisiert statistisch ausgewertet. Die Ergebnisse der Evaluationen und entsprechend abgeleitete Maßnahmen werden den Studierenden regelhaft anonymisiert zurückgespiegelt.

Eine Workloadevaluation findet ebenfalls regelhaft statt. Die ersten Ergebnisse zeigten beim Bachelorstudiengang eine deutliche Belastung der Studierenden. Eine Maßnahme, die daraus resultierte, war die Reduktion von 30 auf 25 Stunden Workload je Credit (vgl. Kap. „Studierbarkeit“). Dabei hat man sich nach eigenen Aussagen dazu entschieden, nicht bei den Themen, sondern eher bei der Detailtiefe der Lehre zu kürzen.

In der vorliegenden Form stellt sich das Studium als in der Regelstudienzeit studierbar dar, wie die Studierenden bestätigten (vgl. Kap. „Studierbarkeit“). Auch die vorgelegten Zahlen belegen, dass der Bachelorstudiengang grundsätzlich in der Regelstudienzeit studiert werden kann, auch wenn die Studierenden aufgrund der Mehrfachbelastung insgesamt und insbesondere bedingt durch die Belastungen in der Pandemie individuell zum Teil länger studieren.

Aufgrund der bisher nur geringen Abschlusszahlen ist die Hochschule noch im Aufbau eines Alumninetzwerks in Bezug auf die vorliegenden Studiengänge und möchte bei einer entsprechenden Anzahl an Absolvent*innen auch eine Alumnibefragung durchführen.

Insgesamt werden angemessene Maßnahmen zur Qualitätssicherung praktiziert. Wie am oben genannten Beispiel deutlich wird, fließen Ergebnisse und daraus abgeleitete Maßnahmen in die Weiterentwicklung der Studiengänge ein.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.6 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Sachstand

Die Hochschule bekennt sich laut Selbstbericht in ihrem Leitbild zur Chancengleichheit aller Menschen innerhalb und außerhalb der Hochschule. Es sollen hochschulweit Maßnahmen ergriffen werden, mit denen die Studierenden in der Wahrnehmung ihrer Verantwortungen in ihren jeweiligen Lebenssituationen unterstützt werden. So sind Regelungen in der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung in Form von Nachteilsausgleichen festgehalten. Die Hochschule sieht in ihrer Grundordnung die Stelle einer Beauftragten bzw. eines Beauftragten für Gleichstellung, Diversity und Antidiskriminierung vor, die durch Wahl besetzt wird. Der bzw. die Beauftragte berät die Studierenden, die Mitarbeiter*innen und Bewerber*innen in Fragen zum Thema Chancengleichheit. Das Gleichstellungskonzept aus dem Jahr 2013 wurde mit Beschluss des Senats vom Februar 2019 durch die Ordnung für Gleichstellung, Diversity und Antidiskriminierung ersetzt. Besondere Maßnahmen bestehen zur Gestaltung einer LGBT+-inklusive Campuskultur sowie zur Auseinandersetzung mit dem Thema Würde.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule hat ein umfangreiches Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit, welches auch auf Studiengangsebene Anwendung findet. Das Gutachtergremium erkennt, dass die Verantwortlichen sehr bemüht sind, die Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit weitestgehend zu gewährleisten und alle dazu nötigen Maßnahmen zu ergreifen. Ebenso wird eine psychosoziale Studienberatung von der Hochschule angeboten. Grundsätzliche Regelungen zur Chancengleichheit in besonderen Lebenslagen sowie zur Geschlechtergerechtigkeit finden sich in der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung. Die Nachteilsausgleichsregelungen sind in der jeweiligen Rahmenstudien- und -prüfungsordnung geregelt. Es wird damit darauf hingewirkt, dass individuelle oder strukturelle Benachteiligungen nicht zu Lasten der Studienergebnisse gehen. Außerdem gibt es eine extra geschaffene Stelle für Gleichstellung, Diversity und Antidiskriminierung, die mit einer gewählten Person besetzt ist. Die beauftragte Person berät die Studierenden, die Mitarbeitenden und Bewerber*innen in jeglichen Fragen zum Thema Chancengleichheit.

Bezüglich der studentischen Finanzierung des Studiums ist der Studienkredit im Rahmen des sogenannten „Umgekehrten Generationenvertrages“ lobend zu erwähnen. Die Studierenden-Gesellschaft Witten/Herdecke kann die Studiengebühren einer geförderten Person zunächst von der Genossenschaft übernehmen und erst nach Studienabschluss vom Absolventen/von der Absolventin einkommensabhängig nach genauen Regeln an die Genossenschaft zurückzahlen lassen. Ein Auswahlverfahren, welches soziale Faktoren berücksichtigt, ist dabei gegeben. Außerdem verfügen bis zu 95 % der Studierenden der Bachelorstudiengänge der Hochschule über ein Stipendium ihrer Arbeitgeber (vgl. Kap. „Qualifikationsziele und Abschlussniveau“).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

III. Begutachtungsverfahren

III.1 Allgemeine Hinweise

Von der Hochschule wurden nach der Begehung Unterlagen nachgereicht, die bei der Erstellung des Gutachtens Berücksichtigung fanden.

III.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin vom 16.09.2019

III.3 Gutachtergruppe

Hochschullehrerinnen

- Prof. Dr. Margit Haas, Universität Trier, Professorin für Pflegewissenschaft
- Prof. Dr. Erika Sirsch, Vinzenz Pallotti University Vallendar, Lehrstuhl für Akutpflege

Vertreter der Berufspraxis

- Frank Stemmler, Diakonisches Werk Wolfsburg

Studierender

- Paul Bommel, Universität zu Köln

IV. Datenblatt

IV.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

IV.1.1 Studiengang 01 „Erweiterte Klinische Pflege“

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Erweiterte Klinische Pflege B.Sc.

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2021/2022	68	49			0%			0%			0,00%
SS 2021					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2020/2021	43	32			0%			0%			0,00%
SS 2020					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2019/2020	52	35			0%			0%			0,00%
SS 2019					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2018/2019	26	20	1		4%	2	2	8%			0,00%
SS 2018					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2017/2018	15	9	5	4	33%	2	0	13%			0,00%
Insgesamt	204	145	6	4	3%	4	2	2%			0,00%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Erweiterte Klinische Pflege B.Sc.

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2021/2022					
SS 2021					
WS 2020/2021					
SS 2020					
WS 2019/2020					
SS 2019					
WS 2018/2019	1	2			
SS 2018					
WS 2017/2018		5	2		
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Erweiterte Klinische Pflege B.Sc.

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2021/2022					
SS 2021	0	0	0	0	
WS 2020/2021					
SS 2020	0	0	0	0	
WS 2019/2020					
SS 2019	0	0	0	0	
WS 2018/2019	1	2			
SS 2018	0	0	0	0	
WS 2017/2018	5	2			

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

IV.1.2 Studiengang 02 „Advanced Nursing Practice“

Konzeptakkreditierung

IV.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	17.08.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	23.03.2022
Zeitpunkt der Begehung:	24./25.11.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsverantwortliche, Lehrende, Mitarbeiter*innen zentraler Einrichtungen, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	Seminarräume, Hochschulbibliothek, studentische Arbeitsräume

IV.2.1 Studiengang 01 „Erweiterte Klinische Pflege“

Erstakkreditiert am:	01.10.2017
Begutachtung durch Agentur:	AHPGS

IV.2.2 Studiengang 02 „Advanced Nursing Practice“

Konzeptakkreditierung

